



Rezept

Preußen / Stolberg-Vermitzgerode

1822

67

68

69

70

71

72

51

52

53

54

55

56

57

58

35

36

37

38

39

40

41



R e z e ß

zwischen

Seiner Königlichen Majestät von Preußen

und

dem regierenden Grafen zu Stolberg-
Wernigerode

im Bezug auf

die Grafschaft Wernigerode,

abgeschlossen unterm 13. August 1822.

und

allerhöchst genehmigt den 17. September 1822.

Gedruckt als Manuscript.

Sm. Xa 4151[?] = FR

N^o 148.



1799

Gelehrter Rath

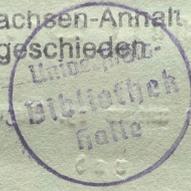
der Universität zu Halle

an

ULB Sachsen-Anhalt

Ausgeschieden

Datum:



Gelehrter Rath

Gelehrter Rath

L 3, 3478



Nachdem des Königs Majestät bald nach wieder erlangtem Besitze der überelbischen Provinzen, noch vor dem Abschlusse der Wiener Kongress-Akte und vor der im Artikel 23. derselben erfolgten ausdrücklichen Wiederanerkennung der frühern Königlichen Rechte über jene Provinzen, darunter auch der vorigen Hoheit über die Grafschaft Wernigerode, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten May 1814 zu bestimmen geruhet, daß der Herr Graf Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode in den Besiz der Grafschaft, nach den, durch den Decret vom 19ten May 1714 begründeten Rechten wieder eingesetzt werde und die wirkliche Wiedereinfegung durch eine bald darauf erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten September 1814 selbst vorläufig vor der Reorganisation der überelbischen Provinzen angeordnet haben, selbige auch nach einem, unterm 28ten September 1814 zwischen dem vormaligen Militair-Gouvernement der Provinzen zwischen Elbe und Weser und dem vorgedachten Herrn Grafen abgeschlossenen, von Seiner Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten November 1814 genehmigten Decresse mit der Maasgabe in Ausführung gekommen ist, daß letzterer bis zur Reorganisation der überelbischen Provinzen als ein Interimisticum gelten soll, dieser Zeitpunkt aber, den interimistischen Rechtszustand der Grafschaft in einen festen und bleibenden zu verwandeln, mit der vollendeten neuen Steuer-Einrichtung nunmehr eingetreten ist, so haben des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht in der Absicht dieses zu bewirken und dabey unter gegenseitiger Berücksichtigung der Rechte des Herrn Grafen und des Interesse des Staats, diejenigen Abänderungen der frühern Verhältnisse im Wege eines freyen Uebereinkommens zu Stande zu bringen, welche entweder zur Vorbeugung der früher vorgekommenen Kollisionen und Streitigkeiten wünschenswerth, oder wegen der neuen Steuer-Verfassung nothwendig scheinen, zuvörderst durch den Königlichen Regierungsrath Delbrück von der Magdeburger Regierung sämtliche Gegenstände erörtern, aufklären und die Wünsche und Anträge des Herrn Grafen untersuchen, auch über eine gütliche Vereinigung verhandeln lassen, sodann nach dieser Vorbereitung den Königlichen Geheimen Legations-Rath Eichhorn beauftragt, mit dem in Berlin anwesenden, durch die angeheftete Vollmacht beglaubigten Abgeordneten des Herrn Grafen, dessen Sohn, dem Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode, die gütliche Verhandlung aufzunehmen und zu Ende zu führen.

A

Diese

Diese Bevollmächtigte sind hierauf über folgende Punkte in Gemäßheit der erhaltenen Instruktion übereingekommen.

§. 1.

Herstellung
des Mezeßes
vom 19. Mai
1714.

Der Mezeß vom 19ten Mai 1714. mit den spätern Bestimmungen und Erläuterungen, wie derselbe im Jahr 1806., nach dem damaligen rechtlich begründeten Bestände in Ausübung gewesen ist, wird hinfort definitiv für den Herrn Grafen und dessen Nachfolger in der Grafschaft wieder als hergestellt und bestätigt erklärt, insofern weder eine Aenderung bei den auf das deutsche Reich Bezug habenden Verhältnissen mit dem Aufhören desselben von selbst eingetreten, noch eine solche in den nachstehenden Bestimmungen enthalten ist.

Es tritt daher mit dem Tage, als das gegenwärtige Abkommen Gültigkeit erhält, der interimistische Mezeß vom 28ten September 1814 außer Anwendung.

Rechtliche
Entscheidung
bei Zweifeln.

Wenn in Beziehung auf den Vergleich ein gegündeter Zweifel sich ergeben und der Herr Graf auf eine rechtliche Entscheidung provoziren sollte, so werden des Königs Majestät die Sache entweder von einer, besonders dazu zu bestellenden Kommission, oder von dem gegenwärtig mit dem Kammergerichte vereinigten Geheimen Justiz-Rathe, oder wenn es die Justiz-Sachen betrifft, von dem Kammergerichte behörig und rechtlich ausmachen lassen.

§. 2.

Standesvor-
züge.

Der Herr Graf behält diejenigen Standes-Vorzüge, welche den vormaligen Verhältnissen seines Hauses, während des Bestehens des deutschen Reichs angemessen sind, insbesondere soll bei Organisation ständischer Verfassung dessen Stellung dabei, mit Rücksicht auf sein bevorrechtetes Verhältniß, bestimmt werden.

§. 3.

Aufhebung
des Lehn-
verhältnisses,

Da während der Existenz des Königreichs Westphalen das Lehnverhältniß der Grafschaft Wernigerode zur Kurmark Brandenburg aufgelöst worden ist, so soll es auch dabei sein Bewenden behalten, ohne daß es einer besondern Modifikations-Urkunde bedürfte. Die Grafschaft wird also in Zukunft nicht weiter als Lehn empfangen, sie vererbt beim Aussterben des Gräflich Stolberg'schen Mannstammes auf die weiblichen Nachkommen.

Da die Ausfertigung eines Lehnbriefes nicht mehr Statt findet, so wird wegen der mehrfachen Beziehung in welcher der frühere Mezeß zu demselben gestanden hat, hiermit noch ferner festgesetzt:

jedoch Fort-
dauer der

a) daß das Aufhören der Lehneigenschaft in demjenigen Verhältniß der Grafschaft Wernigerode und ihres Besitzers zur

zur Kurmark Brandenburg, welches sich in anderer Bezugs-Verhältnisse
 hung nach dem rechtlich begründeten Besitzstande von 1806. zur Kurmark,
 als wirksam geäußert hat, wie in dem Verhältnisse zum
 Kammergerichte, imgleichen in der daraus folgenden Eigen-
 schaft der Grafschaft, als eines besondern Landesheils,
 überall keine Abänderung hervorbringen soll;

- b) daß die Gerechtsame und Besitzungen des Herrn Grafen, des Besitzes
 welche als Gegenstand der Lehnbriefe, namentlich des Lehn-
 fern vom 28ten Januar 1799. ausmachen, wie dessen
 Worte lauten:

„der Besitz der Grafschaft, Schloß, Neu- und Alt-Stadt
 Wernigerode mit den Dörfern Nöschenrode, Hasserode,
 Altenrode, Darlingerode, Dorf Drübeck, Dorf Ilsen-
 burg, Veckenstedt, Dorf Wasserleben, Langeln, Mins-
 leben, Stapelnburg und Silstedt, imgleichen den Klö-
 stern in Ilsenburg, Wasserleben und Drübeck, auch der
 sogenannten Himmelpforte und dem Lande dazu gehörig,
 benebst denen Mühlen, Vorwerken, Frohnen-Diensten,
 Erbenzinsen, Zehnten, Gefällen“ (welche jedoch nunmehr
 nach Inhalt der königlichen Verordnungen verwandelt und
 abgelöst werden können) „auch allen und jeglichen Frei-
 heiten, Gnaden und Gerechtigkeiten, Pfandschaften, allen
 und jeglichen Lehen (so weit solche nicht für aufgehoben
 zu erachten sind) „geistlichen und weltlichen Gerichten,
 sammt dem privilegio de non appellando intra
 certam summam ad 150 Rthlr. Kapital, Jagden,
 Witdbahnen, Flüßten, Fischereyen und allen Bergwer-
 ken, Forsten, Wäldern und Holzungen die in genann-
 ter Grafschaft aufkommen und gefunden werden und
 sonst mit allen Herrlichkeiten und Zubehörungen, wie der
 Herr Graf und dessen Vorfahren solches Alles von Sei-
 ner königlichen Majestät und Allerhöchstdero Vorfahren
 zu rechtem Mannlehn gehabt, besessen und gebraucht
 und als die von Alters dazu gehört haben und noch hören,
 nichts ausgenommen und hintenangesezt.“

nach Maasgabe des Besitzstandes des Herrn Grafen im
 Jahr 1806 durch den Wegfall künftiger Lehnbriefe auf keine
 Weise verändert oder gefährdet seyn sollen;

- c) daß die Lehns-Nachfolge-Rechte der Gräflich Stolbergischen der Lehns-
 Familie aller Linien in die Grafschaft Wernigerode und nachfolge-
 deren Zubehör, imgleichen rechte,
 d) die Fideikommiss-Qualität und die Primogenitur-Folge, der Fidei-
 wie solche theils nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, theils kommiss und
 nach den bis zum Eintritt der westphälischen Gesetzgebung Primogeni-
 tur-Rechte,
 gültig

gültig und verbindlich gewesenem Hausgesetzen, es mögen diese Namen haben wie sie wollen, so weit dies nicht schon vermöge des Gesetzes vom 11ten März 1818 (Gesetz-Sammlung 1818, No. 3, Seite 17.) der Fall ist, wieder volle Anwendung finden und jene Hausgesetze in ihre ganze vorige Wirksamkeit, ohne jedoch die etwa mittlerweile erworbenen Rechte eines Dritten dadurch zu schmälern, dergestalt wieder hergestellt seyn sollen, daß solche in allen Fällen, wo sie in Anwendung kommen, wie es vormals geschehen seyn würde, Gültigkeit haben, auch von den Gerichten darauf erkannt werden soll.

S. 4.

und der Familien-Verträge.

Ueberhaupt sollen nicht nur nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge des Gräflichen Hauses Stolberg, besonders der Wernigerodeschen Linie aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch dieser die Befugniß zustehen, ferner Verfügungen über ihre Familien-Verhältnisse und Güter zu treffen. Diese letztern erhalten jedoch, soweit ihre Wirkung für die Paciscenten selbst nicht schon mit dem Abschlusse nach den allgemeinen Gesetzen ihren Anfang nimmt, nicht eher vor den Gerichten eine verbindliche Kraft, als bis die Allerhöchste Genehmigung erteilt ist.

S. 5.

Huldigung des Besitzers der Grafschaft.

Statt der wegfallenden Lehnspflicht hat der jedesmalige Besitzer der Grafschaft Wernigerode künftig, nicht nur bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in die Grafschaft, Seiner königlichen Majestät und Allerhöchst-Dero Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Seiner königlichen Majestät und Allerhöchst-Dero Nachfolgern unmittelbar in der Kurmark eingenommen, so muß auch die Leistung von dem Herrn Grafen persönlich geschehen, außerdem kann derselbe sie mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt ist, ablegen:

Ich, der unterzeichnete Besitzer der Grafschaft Wernigerode, gelobe und verspreche hiermit, für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner königlichen Majestät etc. und Allerhöchst-Dero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner gedachten Besitzung und damit verbundenen Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte, alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchst-Dero Schadens oder

oder zur Beförderung Allerhöchsterer Nutzens dienen kann.
So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Siegels.

§. 6.

Der Herr Graf und die Mitglieder seiner Familie, welchen nach der früheren Lehnsvorbindung ein eventuelles Successionsrecht zustanden hätte, wo sich solche auch innerhalb der Königlichen Lande aufhalten mögen, behalten die Befreyung von aller Militair-Pflichtigkeit, wogegen die früher erimirt gewesenen Personen in der Grafschaft auf selbige keinen Anspruch machen können.

§. 7.

Die in der Grafschaft gelegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitz des Herrn Grafen und seiner Familie, für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, namentlich allen im Schloß- und Lustgarten-Bezirk zu Wernigerode jederzeit vorhandenen Wohnungen, sind frey von Einquartirung. Obgleich der Herr Graf auch bei denjenigen Gütern, welche er selbst administriren läßt, oder worinn seine Administratoren wohnen, das Recht der Einquartirungs-Freyheit aus dem Hezesse von 1714 herleiten zu können glaubt, so will er doch künftig hierauf keinen Anspruch machen.

§. 8.

In Absicht der frühern rechtmässigen Exemption des Herrn Grafen von den in der Grafschaft zu erhebenden Steuern ist mit besonderer Rücksicht auf die veränderte Steuer-Verfassung des Staats, nachstehende Vereinbarung getroffen:

a) Der Herr Graf genießt nach wie vor die Freyheit von aller und jeder Grundsteuer bei seinen ehemaligen Lehn-Grundstücken und Gerechtsamen, auch bei den erst noch zu relativiren den und heimfallenden, indem auch diese, als zu dem alten Stamm-Gute gehörig anzusehen sind, nicht aber bei denjenigen Grundstücken, welche er künftig auf andere Art erwerben möchte.

Zu jenen steuerfreyen Grundstücken gehören namentlich auch die beiden Grofeschen Hufen, und der Grofesche Hof zu Langeln, falls dieser, als zu dem ehemaligen Lehn-Grundstücken gehörig, von dem Herrn Grafen erstritten werden sollte.

Die vorbestimmte (a) Freyheit hört auf, sobald eine Gräfliche Bestizung, worauf sie ruht, durch Veräußerung irgend einer Art, Erbpacht zc. in andere Hände kommt.

In

In Absicht der, an Einwohner in Stäpelnburg weggegebenen Mecker tritt hierbey die besondere Bestimmung ein, daß, falls dieselben einer wirklichen Besteuerung unterworfen werden sollten, jeder daher für den Herrn Grafen entstehende Ausfall an grundherrlichen Prästationen aus der Staatskasse gedeckt wird.

a) der von persönlichen Steuern.

b) Die Freiheit von allen ordentlichen persönlichen Steuern, namentlich von der Klassensteuer, kommt nicht blos dem Herrn Grafen, sondern auch den, in der Grafschaft lebenden Mitgliedern seiner Familie zu.

Aufhebung der von indirekten und Gewerbesteuern.

c) Der Herr Graf leistet für sich und seine Familie Verzicht auf die bisherige Befreyung von allen indirekten Abgaben und von der Gewerbesteuer, wie diese gegenwärtig bestehen oder künftig angeordnet werden möchten.

3) Beibehaltung der Freiheit von der Stempelsteuer.

d) Der Herr Graf behält für sich als Besitzer der Grafschaft und als Haupt der Familie die Stempelfreiheit in der Art und in dem Umfange bei, als er dieselbe aus dem frühern Mezeffe, vermöge eines rechtsbeständigen Besizes im Jahre 1806 genossen hat; für die übrigen Mitglieder seiner Familie giebt er sie aber mit der Maasgabe auf, daß dieselben von dem Erbschafts-Stempel bei Successionen in die Grafschaft unbedingt, bei andern Erbschaften und Vermächtnissen aber nur in so fern befreyet sind, als diese innerhalb der Grafschaft ihnen zufallen.

Aufhebung aller Steuerbefreyung der Eximirten.

e) Alle und jede Steuerbefreyung der übrigen Eximirten in der Grafschaft, wie sie aus dem Mezeffe von 1714 abzuleiten ist, oder bis zum Jahre 1806 bestanden hat, fällt weg.

f) Dagegen erhält der Herr Graf eine Entschädigung, welche unten näher bestimmt ist (S. 31.).

§ 9.

des Zollrechts,

Bei der von dem Herrn Grafen in Folge des Abkommens vom 22ten November 1819 geschenehen Verzichtleistung auf die von ihm besessenen Zollgerechtigkeit hat es sein Verwenden und es soll die dem Herrn Grafen dafür bewilligte Entschädigung in gleicher Art und in einer gemeinsamen Summe mit der, ihm aus dem gegenwärtigen Mezeffe gebührenden Geldentschädigung berichtet werden.

§. 10.

der Fräuleinsteuer der Unterthanen,

Auf die Erhebung der Fräulein-Steuer verpflichtet sich der Herr Graf, gegen eine ausreichende, nach den Gesetzen, über die Ablösung unbeständiger Gefälle zu bestimmende Entschädigung Verzicht zu leisten. Bis dahin wird die hergebrachte Fräulein-Steuer

er

er, bei jedem vorkommenden Vermählungsfalle aus der Kasse der Magdeburger Regierung entrichtet werden.

S. 11.

Der Herr Graf wird, ohne weiteren Anspruch auf Entschädigung, Abschoß und Abfahrts-Geld in keinem Falle mehr fordern, wo die Freizügigkeit zufolge ergangener Gesetze oder geschlossener Staatsverträge überhaupt Statt findet. In gleicher Art wird er sich jenes Rechts auch gegen die Länder, wo es überhaupt noch nicht aufgehoben ist, begeben, sobald der Staat keinen Abschoß und Abfahrts-Geld mehr erhebt, und die Freizügigkeit auf selbige ausdehnt. Wegen der vergangenen Fälle soll da, wo das Recht auf Erhebung des Abschosses oder Abfahrts-Geldes bestritten wird, der Richter entscheiden.

S. 12.

Da der Fuß der Scheidemünze durch eine Uebereinkunft der Kreis-Münz-Konferenz, wie der Reichs-annahme, nicht festgesetzt worden ist, so entsagt der Herr Graf der Befugniß, Scheidemünze zu schlagen.

S. 13.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche von Seiner Königl. Majestät ausgehen, erhalten mit ihrer Publikation in der Grafschaft eben so, wie in andern Königlichen Ländern, Kraft und Gültigkeit.

Glaubt der Herr Graf, daß ein solches Gesetz oder eine solche Verordnung seine Gerechtsame gefährde oder abändere, so bleibt ihm, wie sich dies auch bei allen von Königlichen Behörden, in Ausübung Königlicher Gerechtsame ihm mitgetheilten Verordnungen und Verfügungen von selbst versteht, das Recht, dagegen Vorstellung zu machen und die Erledigung seiner Beschwerde in dem, nach Maassgabe derselben verfassungsmässig geeigneten Wege nachzusuchen. In Beziehung auf die, von Seiner Majestät vollzogenen Gesetze und Verordnungen hat er jedoch seine Beschwerde binnen vier Wochen nach Publikation derselben in der Grafschaft, oder nach der dem Herrn Grafen etwa unmittelbar erfolgten Bekanntmachung bei demjenigen Ministerium anzubringen, welches über die Ausführung jener Gesetze und Verordnungen zu machen hat.

Macht dagegen die Anwendung der Königlichen Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf Gerechtsame des Herrn Grafen, oder auf Lokal-Verhältnisse der Grafschaft nähere Erläuterungen und

des Abschoß-
rechts,

des Rechts
Scheidemün-
ze zu schlagen.

Anwendung
der Königl.
chen Gesetze
auf die reger-
mächtigen
Rechte.

und Bestimmungen nothwendig oder nützlich, so kann der Herr Graf seine Behörden darüber mit Anweisung versehen, die nur mit dem Gesetze selbst nicht im Widerspruche stehen, noch dasselbe verändern oder vereiteln darf.

Weißehaltung
des Rechts,
Verordnun-
gen zu erlas-
sen.

Mit gleicher Beachtung der bestehenden Gesetze und sofern es nicht Gegenstände und Grundsätze betrifft, wobey es nach der allgemeinen Preussischen Verfassung einer Allerhöchsten Auctorisation bedarf, kann der Herr Graf in dem ganzen Umfange seiner regeremäßigen Rechte und innerhalb deren Gränzen, also auch in Kirchen- und Poltzen-Sachen, selbstständig und im eigenen Namen Verordnungen und Verfügungen erlassen.

Damit von dergleichen Verordnungen und Verfügungen, insofern letztere nicht die örtliche Poltzen und die Verwaltung der Graßlichen Besitzungen betreffen, die obere Staatsbehörde für den Zweck der Oberaufsicht die nöthige Kenntniß erhält, sollen dieselben entweder in das Wernigeroder Intelligenzblatt aufgenommen, oder wenn diese Art der Bekanntmachung dem Herrn Grafen nicht rathsam scheint, wenigstens gleich bei ihrer Erlassung dem Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 14.

Publikation
der Königl.
Gesetze.

Wegen der Publikation der Königlichen Gesetze und Verordnungen, hat es bei der Festsetzung vom 13ten August 1817. sein Bewenden. Hiernach sind:

- a) alle Gesetze, Verordnungen u. welche durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden, sobald dies geschieht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch in der Graßschaft für publizirt zu achten. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenenes Gesetz in dem Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz auch in der ganzen Graßschaft als gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei von dem Datum der Nummer jenes Amtsblatts an und das Datum mit einzählt. Zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes der Magdeburger Regierung sind in der Graßschaft alle diejenigen Personen verpflichtet, welche dazu in unmittelbar Königlichem Landestheile nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verbunden sind. Für alle andere öffentlichen Bekanntmachungen, außer den in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzen, ist das Wernigeroder Intelligenzblatt das amtliche Blatt in der Graßschaft.

b) Aller

- b.) Alle übrigen auf die Grafschaft anwendbaren königlichen ^{Mittheilung} Verordnungen, sowie die der königlichen Oberbehörden, ^{der nicht in} müssen dem Herrn Grafen oder dessen Behörden durch den ^{der Geses-} jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, Kraft beständi- ^{sammlung} gen Auftrags der königlichen Ministerien zur Publikation ^{enthaltenen.} zugesandt werden, wobey der Herr Graf in Fällen, wo eine Bekanntmachung von Seiten der Regierungen in ihren Amtsblättern zu geschehen pflegt, sich des Wernigerodeschen Intelligenzblattes bedienen kann, und erlangen dadurch erst Wirksamkeit. In Justiz-Sachen machen jedoch diejenigen Verordnungen eine Ausnahme, welche in die, unter öffentlicher Autorität erscheinenden Sammlungen eingerückt werden.
- c.) Der Herr Graf wird jedoch auch in eiligen und dringenden Fällen die von königlichen Provinzial-Behörden, welche nach der vorhergehenden Bestimmung von jeder Publikations- und Zufertigungs-Akte ausgeschlossen sind, ihm mitgetheilten Verordnungen und Verfügungen bekannt machen lassen.

§. 15.

Der Herr Graf und dessen Behörden haben die Ausführung ^{Ausführung} aller Gesetze und Verordnungen, welche auf vorstehende Art, (S. 14.) ^{verfolgen.} bekannt gemacht, oder ihnen mitgetheilt werden; die Steuer-Gesetze machen hiervon eine Ausnahme. In demselben Umfange als sei- ^{Strafbezug,} nen Behörden die Ausführung zusteht, bezieht er auch die dabei vorkommenden Strafen.

In Absicht der Vermögensstrafe gegen ausgetretene Militair- ^{in Ansehung} pflichtige hat es bei dem Rechte des Herrn Grafen, wie es im ^{des Vermö-} Jahr 1806 bestanden, dahin sein Bewenden, daß von dem zu ^{gens ausge-} konfiscirenden Vermögen, nach Abzug der Hälfte für die Invali- ^{retener Mi-} den-Kasse, die andere Hälfte dem Herrn Grafen zufällt. ^{litairpflichti-} gen.

Die Verwaltung der königlichen Behörden erstreckt sich nur ^{Verwaltung} auf die Ausübung der königlichen Gerechtsame in der Grafschaft. ^{der könl.} ^{Behörden.}

Die Aufsicht darüber, daß die von des Königs Majestät ^{Aufsicht der} erlassenen Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung in der ^{Ministerien} Grafschaft dem Herrn Grafen und dessen Behörden zusteht, nicht ^{durch die} nur überhaupt, sondern auch, ihrem Inhalte gemäß, angewandt ^{Ober-Prä-} und sowohl von dem Herrn Grafen als dessen Behörden in Aus- ^{denten der} übung der rezeßmäßigen Rechte die gesetzlichen Schranken beobachtet ^{Provinz.} werden, wird von den königlichen Ministerien, von einem jeden für sein Ressort, geführt. Sie bedienen sich dabey des Ober-Präsidenten der Provinz, als höchsten Provinzial-Beamten und ertheilen demselben entweder allgemeine oder besondere Aufträge und Instruktionen nach Maassgabe der Umstände und des Bedürfnisses der Verwaltung.

Ausübung der
Polizei durch
einen größt-
lichen Ober-
beamten.

Die Polizei, wie solche in den unmittelbaren Königlichen Landestheilen von den Landräthen verwaltet wird, übt künftig der Herr Graf durch einen Ober-Beamten aus, welcher unter dem Titel eines Gräflichen Polizei- oder Regierungs-Raths die besondere Aufsicht über die Lokal-Polizei-Behörden führt, in der Gräflichen Regierung die Polizei-Angelegenheiten, soweit sie nach der, von dem Herrn Grafen zu gebenden Einrichtung, zur kollegialischen Berathung gewiesen werden, mit Sitz und Stimme bearbeitet und die gefassten Beschlüsse in Ausführung bringt.

Auftragung
der Ausübung
der Königl.
Gerechtfame
an denselben.

Da nach der frühern Erfahrung der größte Theil der Streitigkeiten und Reibungen, welche zwischen den Königlichen Behörden und dem Herrn Grafen Statt gefunden haben, aus der Trennung der, die gegenseitigen Rechte verwaltenden Personen hervorgegangen ist, so soll, um den daraus, für die Verwahrung selbst und für die Unterthanen entspringenden Nachtheil zu heben, dem, von dem Herrn Grafen zu bestellenden Oberbeamten die Ausübung derjenigen Königlichen Gerechtfame in der Grafschaft, welche dem Königlichen Landrath bisher obgelegen hat, mit nachstehenden Maassgaben aufgetragen werden:

- a.) Bei der Wahl des Oberbeamten wird der Herr Graf sich erst zu versichern suchen, daß gegen die Qualifikation desselben, wie sie überhaupt für die Königlichen Landräthe erforderlich ist, von Seiten der Königlichen Behörden nichts zu erinnern sey.
- b.) Der also Gewählte wird als Oberbeamter dem Herrn Grafen und als Landrath Seiner Majestät dem Könige besonders verpflichtet.
- c.) Er ist alsdann neben der Stellung, welche er als Oberbeamter des Herrn Grafen zu dessen Regierung hat, der Königlichen Provinzial-Regierung in Ausübung der Königlichen Gerechtfame völlig als Landrath untergeordnet; er steht dabet unter ihrer Leitung und Aufsicht und es findet auch bei seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs an die Regierung Statt, wie bei allen andern Landräthen. Bei denjenigen Verfügungen aber, welche er als Gräflicher Oberbeamter, sey nun für sich oder in Ausführung von Beschlüssen der Gräflichen Regierung, erläßt, geht der Rekurs, welcher nach den Gesetzen zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer es nicht vorzieht, sich vorher an den Herrn Grafen zu wenden, an das betreffende Ministerium, welches sich dabey der Hülfe des Oberpräsidenten in der vorhin (S. 15.) bemerkten Art bedient.

Als Landrath macht derselbe

- d.) die auf seine Verwahrung Bezug habenden Verfügungen des Königs,

Königlichen Regierung durch das Wernigeröder Intelligenzblatt den Untertanen bekannt, verfügt selbst an sie und an die Gräflichen Unterbehörden, requirirt auch die oberen, wo es auf eine Auskunft oder einen Beistand ankommt. Ueber die Gensd'armirie hat er eine gleiche Verfügung, wie die Landräthe überhaupt.

- e.) Wie sich der Herr Graf und dessen Behörden streng in den Grenzen der, durch gegenwärtigen Nezeß begründeten Gerechtfame halten werden, so ist auch die Königliche Regierung verpflichtet, bei den, dem Oberbeamten in der Eigenschaft eines Landraths zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen, die dem Herrn Grafen zustehenden Gerechtfame genau zu berücksichtigen. Sollte der Oberbeamte in einem einzelnen Falle finden, daß von einer Seite ihm etwas entgegen steht, was seinen Pflichten gegen den andern Theil entgegen ist, so hat er zuvörderst bei derjenigen Seite, woher jenes Verlangen kommt Gegenvorstellung zu machen. Ist diese ohne Erfolg und es handelt sich von einer Anweisung des Herrn Grafen und dessen Behörden, so muß er sich der Ausführung enthalten und unter gleichzeitiger Anzeige der Sache bei der Königlichen Provinzial-Regierung, es dem Herrn Grafen überlassen, ob und was er etwa selbst oder durch seine andern Behörden in der Sache thun wolle; im entgegen gesetzten Falle aber, wenn die Kollision von Seiten der Königlichen Regierung veranlaßt worden ist, hat er zwar deren Auftrag zu erfüllen, dem Herrn Grafen jedoch zur erwanigen Wahrnehmung seines Interesse gleichzeitig davon Nachricht zu geben.
- f.) Die Geschäfte des Landraths des Osterwicker Kreises in der Grafschaft hören auf; nur an der Aufsicht über die Kreis-Kasse, falls solche sich nicht etwa in Wernigerode befinden sollte, hat der zugleich den Landrath vertretende Gräfliche Oberbeamte keinen Theil.
- g.) Zur Bestreitung der Bureau-Kosten und anderer Ausgaben in seinem landrätlichen Wirkungskreise erhält letzterer eine noch näher zu bestimmende jährliche Summe aus der Königlichen Provinzial-Kasse.
- h.) Er tritt in alle Rechte und Pflichten Königlicher Diener und kann nur in eben der Art, wie diese, entlassen werden. Es versteht sich von selbst, daß Dienst-Vergehen, welche ihn zur Fortsetzung seines Amtes als Gräflicher Oberbeamter unfähig machen, auch die Auflösung seines landrätlichen Verhältnisses zur Folge haben, und umgekehrt.

- 1.) Sollte die gemeinsame Ausübung der Gerechtsame des Herrn Grafen und der königlichen Rechte durch einen Beamten, nach der künftigen Erfahrung für einen oder den andern Theil nicht den Vortheil bringen, welchen man sich davon verspricht, so behält sich ein jeder Theil für den nächsten Veränderungsfall das Recht der Rückkehr zu der im Jahre 1806 bestandenen Verfassung vor und man wird alsdann weiter gemeinsam erwägen, was zur Vorbeugung erwäntiger Reibungen zweckmäßig geschehen könne.

§. 17.

Erstreckung
der Polizeige-
walt über die
königl. Be-
dienten in der
Grafschaft.

Die rechtmäßige Polizeigewalt des Herrn Grafen dehnt sich auch auf die in der Grafschaft sich aufhaltenden königlichen Beamten aus.

§. 18.

Überlassung
der gemein-
schaftlich ac-
tweisen Poli-
zei-Sachen.

Da die, in dem §. XXVI. des Regesses einer gemeinschaftlichen Behandlung überwiesenen Gewerbe- Polizey- Sachen ihre frühere Verbindung mit der Steuer- Erhebung durch die neuern Gesetze verloren haben, so wird nun auch jener Theil des Polizeiwesens, sofern dabei kein Steuer- Interesse konkurriert, dem Herrn Grafen in dem Umfange, welchen seine Polizey- Gerechtsame überhaupt haben, allein überlassen.

§. 19.

Gewerbe- Po-
lizei,

Da nach den gegenwärtigen Gesetzen Gewerbefreiheit in der Grafschaft besteht, so finden die von dem Herrn Grafen, in Hinsicht der Zünfte, besessenen Rechte keine Anwendung. Sollte aber in der Folge eine Veränderung im Ganzen oder Einzelnen eintreten, wodurch Zünfte oder den ehemaligen Zünften ähnliche Verbindungen wieder entstehen, so werden die Rechte des Herrn Grafen wieder wirksam. Ihre Ausübung hängt jedenfalls von den allgemeinen Landesgesetzen ab.

Neue Schank- und Gastwirthschaften dürfen auch jezo ohne Erlaubniß des Herrn Grafen nicht angelegt werden.

Wenn die Ausübung eines oder des andern Gewerbes nach den Gesetzen von dem Vorhandenseyn einer bestimmten Qualifikation abhängt, so ist der Nachweis darüber bei dem Gräflichen Oberbeamten zu führen, welcher, allenfalls nach vorhergegangenem Vortrage in der Gräflichen Regierung, entscheidet, ob die Ausübung des Gewerbes zu verstatten oder zu verweigern sey. Bevor die Genehmigung desselben erfolgt ist, kann in einem solchen Falle das Gewerbe nicht betrieben werden. Doch steht demjenigen, welcher über eine, den Gesetzen etwa entgegen erklärte Verweigerung sich beschwert, der Rekurs an das betreffende Ministerium offen.

Die

Die Ausfertigung der Qualifikations-Atteste zur Erlangung eines Haus- oder Gewerbescheines geschieht durch die Gräfliche Regierung.

In Fällen, wo die bereits erhaltene Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbes nach den Gesetzen wieder eingezogen werden kann, steht die Untersuchung und Entscheidung der Gräflichen Regierung zu, mit Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel oder auch des Rekurses an das betreffende Ministerium.

§. 20.

Was insbesondere die Bauhandwerker betrifft, welche einer besondern Prüfung unterworfen sind, so sollen diejenigen, welche sich in der Grafschaft ansetzen wollen, ohne vorher noch die vorgeschriebene Prüfung bey einer Königl. Kommission bestanden zu haben, von einer Gräflichen Kommission, nach den deshalb ergangenen ministeriellen Instruktionen, geprüft werden und von derselben das erforderliche Qualifikations-Attest erhalten, ohne welches keinem solchen Bauhandwerker in der Grafschaft die Ausübung des Gewerkes gestattet werden kann.

Die Kommission ernennet zwar im letztern Falle der Herr Graf, das technische Mitglied muß jedoch seine Qualifikation zu einem solchen Geschäft durch seine Examinations-Atteste, dem betreffenden Ministerium vorlegen, das, wenn es solche nicht hinreichend findet, den Herrn Grafen, entweder unmittelbar oder durch den Ober-Präsidenten, davon benachrichtiget, von welchem, wenn er die Ausstellungen nicht zu beseitigen vermag, ein anderes qualifizirtes technisches Mitglied zu wählen ist. Will ein Bauhandwerker, welcher die vorgeschriebene Prüfung bey einer Königl. Kommission bereits bestanden hat, zur Ausübung seines Gewerbes in der Grafschaft selbst sich niederlassen, so bedarf er hierzu keiner neuen Prüfung, wohl aber der besondern Zustimmung des Herrn Grafen.

Bauhandwerker, welche nicht in der Grafschaft ihren Wohnsitz genommen, können jedoch innerhalb derselben ihr Gewerbe eben so gut ausüben, als die in ihr ansässigen außerhalb derselben, ohne dazu von irgend einer Seite einer besondern Erlaubniß zu bedürfen wenn sie nur von einer Königl. oder Gräflichen Prüfungs-Kommission für tüchtig befunden worden sind und dem Gewerbesteuer-Edikte Genüge thun.

§. 21.

Da der Gerichtsstand des Herrn Grafen bei dem Königl. Kammergerichte, auch die Justizverwaltung in der Grafschaft und der Instanzen-Zug bereits durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Januar 1815. definitiv wiederhergestellt worden ist, so hat es dabey sein Bewenden. Dasselbe gilt von der jezo in Uebers

Gerichtsstand
des regieren-
den Grafen
1) in Civil-
Sachen.

Uebereinstimmung der mit früheren Verfassung bestehenden Einrichtung des Instanzenzuges.

Insbefondere ist auch:

Bevormundung desselben und der Glieder seiner Linie.

a.) das königliche Kammergericht, oder das mit ihm in Verbindung stehende Kurmärkische Pupillen-Kollegium die vormundschaftliche Behörde für den Besitzer der Grafschaft und für die Mitglieder der Wernigerodeschen Linie des Hauses Stolberg, insofern der Vater des bevormundeten Gliedes nicht seinen persönlichen Wohnsitz ausserhalb der Grafschaft Wernigerode gehabt hat. Es hat jedoch die Bearbeitung dieser Angelegenheiten möglichst der Regierung in Wernigerode aufzutragen, dabei nur für die wichtigen Fälle die erforderliche Verfügung sich selbst vorzubehalten und hierzu sich die Akten einsenden zu lassen. Ausnahmsweise bleibt der Regierung in Wernigerode die Bearbeitung der schwebenden Kuratel über die Kinder erster Ehe des Herrn Erbgrafen Heinrich, so weit solche deren mütterliches Vermögen betreffen.

b.) Das vormundschaftliche Patent wird von dem königlichen Justiz-Ministerio ausgefertigt und von Seiner königlichen Majestät vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den bestehenden oder künftig, unter königlicher Allerhöchster Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitwegen die Ernennung eines Vormund des geschehen muß, erfolgt dieselbe von seiner königlichen Majestät Allerhöchst unmittelbar auf den Antrag des Herrn Justiz-Ministers.

Erbtheilung.

c.) In Fällen einer Erbtheilung unter Gliedern der Wernigerodeschen Linie des Gräflichen Hauses bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupte der Familie oder wer dessen Stelle vertritt, vorbehalten, der sich dabei des Beistandes eines oder mehrerer Mitglieder seiner Regierung bedienen und durch solche die Sache bearbeiten lassen kann.

Versiegelung, Inventur.

Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, wie Entsigelung und Inventur gehören überall der Regierung zu Wernigerode.

d.) Eben diese ist in Beziehung auf die Besitzer der Grafschaft und dessen Familie bei allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen

richtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo sie zugleich eine Bestätigung vorschreiben (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. II. tit. 1. S. 7.) kompetent. Auch bleibt den Mitgliedern der Gräflichen Familie die prorogatio fori auf die Gräfliche Regierung in den geeigneten Fällen frei.

- e.) Wenn Glieder anderer Linien der Gräflichen Familie ihren Wohnsitz in der Grafschaft nehmen, so ist die Gräfliche Regierung in Civil- und Kriminal-Sachen derselben kompetent.

§. 22.

Da weder vor noch seit dem Abschlusse des frühern Rezeses Gerichtsstand von 1714. der Fall einer peinlichen Untersuchung wider den Besizer der Grafschaft Wernigerode vorgekommen ist und, so wenig 2.) in peinlichen Sachen: auch ein solcher Fall sich erwarten läßt, es gleichwohl rathsam scheint, bei der Gelegenheit des jetzigen Rezeses, dessen Absicht ist, den a) des Besizers der Grafschaft. Rechtszustand des Herrn Grafen und seiner Familie, nach allen Seiten hin festzustellen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen, so wird deshalb, in Erwägung der Standesvorzüge und der rechtmässigen Gerechtfame, welche der Herr Graf schon vor dem Jahre 1806 genossen, imgleichen der unmittelbaren reichständigen Qualität anderer Territorien, welche er vor der Auflösung des deutschen Reichs neben der Grafschaft Wernigerode besessen und gegenwärtig, wiewohl in einem mittelbaren Verhältnisse noch besitzt, Folgendes bestimmt:

In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im Königlichen Dienste begangenen Verbrechen, genießt der Besizer der Grafschaft Wernigerode als Haupt der Gräflichen Familie, so fern er nicht den Gerichtsstand des Königlichen Kammergerichts vorzieht, einen privilegierten Gerichtsstand von Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren statt.

- a.) die Untersuchung gebührt dem Kammergerichte und wird von einem, durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorstz des Präsidenten oder eines Direktors geführt.
- b.) Die Königlichen Kriminal-Gerichte und Polizen-Behörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine, dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon, ohne Verzug, dem Kammergerichte Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal 24 Stunden, nach erhaltener Anzeige über die Rechtmässigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens einen Beschluß zu fassen.

- c.) Von

- c.) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmässig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Ungeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der rechtmässigen Gerechtsame, welche sich auf Regierungsrechte beziehen, dem vermuthlichen Nachfolger oder wenn dieser daran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung aber, einem von Seiner Majestät zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familien-Statute, wo aber diese nichts enthalten, die Landesgesetze bestimmen.
- d.) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an das Königl. Justiz-Ministerium gesendet. Dieses bringt zehn Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Ungeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb 24 Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden mittelst Allerhöchsten Kabinettsbefehls zur Abhaltung des Austrägal-Gerichts nach Berlin berufen.
- e.) Der Justiz-Minister, welcher in dem Austrägal-Gerichte den Vorsitz führen wird, versammelt die einberufenen Austrägal-Richter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zur sorgfältigsten Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei, von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räte die Sache aktensmässig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende, noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer, durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hierans, nach der Stimmen-Mehrheit, als Beschluß das Endurtheil, welches von den Austrägal-Richtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.
- f.) Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Ungeschuldigten verfügt werden, sondern wenn auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden Statt.
- Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.
- g.) Vor Publikation und Vollziehung, die vor das Kammergericht gehören, ist das Urtheil jedesmal zur Königl. Bestätigung

stätigung vorzulegen. Finden Seine Majestät Sich veranlaßt, die Strafe zu mildern, oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urtheils bekannt zu machen.

- h) Gegen das publicirte Urtheil des Austrägal: Gerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägal: Gerichts, den Gerichtsstand vor dem Kammer: Gerichte gewählt, so wird in den, gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln, nichts geändert.

Was den Gerichtsstand der Mitglieder der Gräflichen Familie, b) der übrigen Mitglieder der der Familie. ausser dem Besizer der Grafschaft in peinlichen Sachen betrifft, so geniesse diese, Militair: Verbrechen ausgenommen, denselben Gerichtsstand, wie in bürgerlichen Rechtshandeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bey ihnen alles, was oben in Ansehung des Besizers der Grafschaft festgesetzt ist.

§. 23.

Zur Vermeidung der bisherigen Reibungen wird die Gerichtsbarkeit über die in der Grafschaft Wernigerode angestellten, Gerichtsbarkeit über die in der Grafschaft sich aufhaltenden Königl. Beamten. oder ihres Dienstes wegen sich darinn aufhaltenden Königl. Beamten aller Klassen, mit Einschluß der pensionirten und auf Wartegeld gesetzten, deren Wittwen, Kinder und Gefinde, ausser den bisher nicht streitig gewesenem dinglichen Sachen, künftighin, sowohl in Civil- als Kriminal: Sachen den Gräflichen Gerichten in der Art delegirt, daß diejenigen unter jenen Personen, welche einen erimirten Gerichtsstand genießten, solchen bei der Gräflichen Regierung erhalten. Von solcher Delegation sind jedoch alle, auf die Dienstführung dieser Beamten, Bezug habenden Angelegenheiten ausgeschlossen; auch wo neben gemeinen Vergehen ein Dienstvergehen zur Untersuchung kommt, oder nach Maasgabe der gesetzlichen Strafe zugleich über die Verbeibehaltung oder Entlassung des Beamten aus dem Dienste erkannt werden muß, bleibt die ganze Untersuchung, wenn sie auch gemeine Vergehen betrifft, den Königl. Behörden vorbehalten. Ungleich behält das betreffende Königl. Ministerium die Befugniß, jede Untersuchung wider einen, noch in wirklichem Dienste stehenden Königl. Beamten auch in den nicht vorbehaltenen Fällen, so wie überhaupt auf den ausdrücklichen Antrag der Gräflichen Behörden von diesen abzurufen und vor die Königl. Gerichte zu ziehen, so oft es von demselben aus irgend einem Interesse der öffentlichen Verwaltung für rathsam gehalten wird.

§.

§. 24.

Untersuchung
und Bestrafung
der
Steuer-Kon-
traventionen.
a) bei indirek-
ten Steuern,

b) bei Gewer-
besteuerung.

Die Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Kontraventionen, insofern solche die indirekten Steuern betreffen, wozu besonders die aus dem Gesetze vom 26ten May 1818 und 8ten Februar 1819. zu rechnen sind, gehört den königlichen Behörden ausschließlich. Auch steht ihnen die Einziehung der von ihnen in dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen festgesetzten oder erkannten Geldstrafen, so weit sie nicht überhaupt nach allgemeiner Verfassung den Gerichten zukommt und in diesem Falle mittelst der Gräflichen zu bewirken ist, durch dieselben Beamten zu, welche verfassungsmäßig zur Vertheidigung der aus irgend einem Grunde in Ausstand gebliebenen oder gar verweigerten Steuer jener Gattung bestellt sind. Bei Untersuchung und Bestrafung der Gewerbe-Steuer-Kontraventionen aber, treten, mit Rücksicht auf die Rechte des Herrn Grafen, bei Ausübung der Gewerbe- und Polizey nach der frühern Verfassung, folgende Grundsätze ein:

- a.) Wenn bei vorfallenden Gewerbe-Steuer-Kontraventionen die königliche Regierung eine summarische Untersuchung zweckmäßig findet, so wird solche respective von dem Magistrate in Wernigerode und dem Justiz-Ämte daselbst geführt.
- b.) Diese Behörden können jedoch für die Führung der Untersuchung von den Kontraventionen nicht mehrere Kosten erheben, als die königlichen Behörden, z. B. die landrätlichen, wo diese dergleichen Untersuchungen führen, nach der jetzt deshalb bestehenden oder künftig etwa noch zu erlassenden Taxe nehmen dürfen.
- c.) Wenn die kompetente Steuer- oder Verwaltungs-Behörde von der ihr stets freibleibenden Befugniß in solchen Kontraventionsfällen ein Resolut abzugeben, keinen Gebrauch macht, oder nach der Verordnung vom 20ten Januar 1820 §. 2. die Untersuchung sofort vor die Gerichte gehet, oder der Angeschuldigte sofort auf rechtliches Gehör anträgt, so wird die Untersuchung und Bestrafung den Gräflichen Behörden delegirt.
- d.) In dem Falle aber, wenn ein Resolut abgegeben ist und der Rechtsweg dann noch ergriffen wird, so kann solches nur bey dem kompetenten Ober-Landes-Gericht erfolgen.
- e.) In allen Fällen, die Sache mag durch ein Resolut der königlichen Regierung oder durch ein Erkenntniß der Gräflichen Gerichte entschieden seyn, wird der Straf-Uberschuß, nach Abzug des Demuzianten-Antheils zwischen dem königlichen Fiscus, nach der gegenwärtigen Einrichtung, für Rechnung

Rechnung des Wittwen-Unterstützungs-Fonds der Steuer-
Beamteten und dem Herrn Grafen getheilt.

§. 25.

Die Insinuation der Vorladungen gegen Einwohner der Grafschaft Wernigerode, wenn die königlichen Gerichte aus irgend einem Grunde kompetent sind, wie bei Steuer-Kontraventionen, die Vollstreckung der wider sie ergangenen Erkenntnisse und überhaupt die Ausführung gerichtlicher Verfügungen wider dieselben, können in der Grafschaft nur durch die Gräflichen Behörden, entweder mittelst Requisition oder Auftrags an dieselben, nach der Stellung der königlichen Behörden, von welchen die Verfügung ausgeht, nicht durch unmittelbar von denselben in die Grafschaft abgeordneten Gerichtsdiener bewirkt werden.

Die königlichen Domanal-Gefälle wird die königliche Regierung auch ferner unmittelbar in der Grafschaft einziehen; sobald jedoch eine wirkliche Exekution notwendig werden sollte, sind deshalb die Gräflichen Behörden zu ersuchen.

Diese haben die auf vorstehende Weise an sie ergehenden Aufträge und Requisitionen auf das schnellste und genaueste zu bewirken.

Was die Beitreibung der aus irgend einem Grunde in Ausstand gebliebenen oder verweigerten Steuern betrifft, so können die königlichen Behörden dazu dieselben unmittelbaren Beamten in der Grafschaft bestellen, welche anderwärts dasselbe Geschäft verfassungsmäßig besorgen.

§. 26.

Das Wernigeroder Konsistorium, ausser den bestimmten Mitgliedern der Gräflichen Regierung aus dem jedesmaligen Superintendenten und wenigstens noch einem Mitgliede aus der Zahl der in der Grafschaft angestellten Prediger oder dem ersten Lehrer des Lyceums bestehend, welche jedoch, wie sich von selbst versteht, bei allen Angelegenheiten, welche ihre Person oder ihre Amtsführung betreffen, zu der Berathung nicht zugezogen werden, dauert unter dieser Benennung, mit dem, auf dem Rezepte von 1714. und auf dem im Jahre 1806. rechtlich begründet gewesenen Bestände beruhenden Gerechtsamen, als Behörde für die Grafschaft in Kirchen und Schul-Sachen, fort und wird auch, wie sonst, von dem Herrn Grafen besetzt.

Es steht in Absicht der Ober-Aufsicht des Staats unter dem betreffenden königlichen Ministerium für Geistliche und Schul-Angelegenheiten, in dessen Auftrage dieselbe von dem Ober-Präsidenten, als höchsten Provinzial-Beamten, unter Beirath der königlichen Provinzial-Behörden für jene Angelegenheiten ausgeübt wird.

A) in Hin-
sicht des Kir-
chenwesens.

A. In Absicht des Kirchenwesens behält dasselbe

- a.) die Bestätigung, Ordination und Einführung der Geistlichen, ingleichen die Ernennung und Einführung des Superintendenten der Grafschaft. Kandidaten, welche in der Grafschaft angestellt werden wollen, müssen die für alle, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, durch Königliche Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Diese erfolgen bei den für die ganze Monarchie dazu angeordneten Behörden. Doch behält sich der Herr Graf vor, die von diesen Behörden qualifizirt befundenen Kandidaten einer besondern Prüfung bei dem Gräflichen Konsistorio, vor ihrer Anstellung oder Bestätigung in der Grafschaft, zu unterwerfen. Auch kann, je nachdem das betreffende Ministerium den, bei den Prüfungen durch die Königlichen Behörden beabsichtigten Zweck eben so gut zu erreichen glaubt, auf seine nähere Anweisung das Geschäft der, jenen Behörden vorbehaltenen Prüfungen dem Gräflichen Konsistorio auf Zeit delegirt werden.
- b.) Dem Gräflichen Konsistorium steht ferner zu: die Einleitung des Strafverfahrens, die Suspension und die Befugniß zu allen andern gesetzlich zulässigen Verfügungen, gegen Geistliche in ihrem Amte, mit Ausnahme derjenigen, wobei ein gerichtliches Verfahren eintritt, und der Remotion, worauf das Gräfliche Konsistorium nur eben so, wie die Königlichen Konsistorien (§. 2. No. 9. der Instruktion vom 23ten Oktober 1817.) den Antrag machen kann. Doch bleibt den betreffenden Individuen der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen, welcher alsdann die Akten abfordern und die Mängel des Verfahrens, sei es in Hinsicht der Prozedur, oder der zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften, rügen, demgemäß nach der ihm, von dem betreffenden Ministerium, nach Verschiedenheit der Gegenstände, zu ertheilenden Instruktion, entweder in Auftrag desselben selbst entscheiden, oder dessen Entscheidung einholen kann.
- c.) Ergehen allgemeine Verordnungen, welche durch die Gesesammlung nicht bekannt gemacht werden, oder trifft das Königliche Konsistorium allgemeine Verfügungen zur Erhaltung der Einheit in der Verfassung, so werden dieselben von dem Ober-Präsidenten dem Herrn Grafen oder dessen Konsistorium zugefertigt, denen jedoch, wie früherhin, die Ausföhrung allein zustehet.
- d.) Soweit dadurch den Gesetzen und den unter c. erwähnten allgemeinen Verordnungen kein Eintrag geschieht, hat der Herr Graf und dessen Konsistorium das Recht, selbstständigst Verord-

Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, die jedoch in der §. 13. bestimmten Art zur Kenntniß der, die Oberaufsicht des Staats führenden Behörde gebracht werden müssen.

- e.) Ueber Gegenstände, welche in den Wirkungskreis des Königlich-konsistorii einschlagen, kann der Ober-Präsident von dem Gräflichen Konsistorium Bericht erfordern, dasselbe bescheiden, auch Beschwerden über dasselbe untersuchen und nach der ihm zu ertheilenden Instruktion, entweder im Auftrag des betreffenden Ministerii selbst entscheiden, oder zu dessen Entscheidung bringen.

Er darf jedoch keine unmittelbare Verfügungen an den Superintendenten der Grafschaft, an einzelne Pfarrer und Geistliche erlassen, sondern er muß sich dazu des Gräflichen Konsistorii als allgemeinen Organs für die Grafschaft bedienen.

- f.) Dem Herrn Grafen bleibt das Recht, wie er dasselbe vermöge eines, im Jahr 1806 rechtlich begründeten Besitzstandes ausgeübt hat, an sein Konsistorium zu verfügen, Koncessionen und Dispensationen zu ertheilen. Von den letztern sind jedoch die, durch besondere Gesetze seiner Majestät dem Könige vorbehaltenen, jedenfalls ausgenommen, auch wird der Herr Graf diejenigen, welche verfassungsmäßig vor die Gerichte gehören, durch seine Gerichte ertheilen lassen.

- g.) Die Erlasse der Ober-Präsidenten an den Herrn Grafen gehen im Ersuchungs Styl, dessen Schreiben im Benachrichtigungs-Styl. Das Gräfliche Konsistorium berichtet an den Ober-Präsidenten.

B. In Absicht der Schul-Anstalten behalten der Herr Graf ^{B) des} und dessen Konsistorium: ^{Schulwesens.}

- a.) die selbstständige Aufsicht und Verwaltung des Schulwesens, wie der Besitzstand im Jahr 1806. rechtlich begründet gewesen ist, namentlich die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung des Lyceums in Wernigerode, auch üben dieselben,
 b.) die Rechte aus, welche in der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23ten Oktober 1817. S. 7. No. 2—5., 8—10., erwähnt sind und zur Wirksamkeit der Königlich-konsistorien gehören, mit Rücksicht auf die dort, dem vorgelegten Ministerium vorbehaltene Genehmigung.

Auch findet dabei in Beziehung auf das Lyceum in Wernigerode die Maasgabe Statt, daß kein Kandidat, welcher bei derselben, als gelehrten Schule Unterricht geben will, angestellt werden darf, der nicht die, durch die Verordnung vom 12ten July 1810. vorgeschriebene Prüfung pro facultate docendi bey einer der Königlich-Prüfungs-Kommissionen

tionen bestanden hat; Da die Provinzial-Konsistorien die S. 7. no. 2. 3. und 4. der obgedachten Instruktion aufgeführten Geschäfte, so weit sie das gelehrte Schulwesen angehen, nicht selbst verrichten, sondern sich dabei der angeordneten Prüfungs-Kommissionen auf den Königlichen Universitäten (S. 12. der Instruktion) bedienen müssen, so wird der Herr Graf den Ober-Präsidenten in den Stand setzen, in Beziehung auf alle jene Gegenstände, bei dem Lyceum in Wernigerode das Gutachten und die Vorschläge der Prüfungs-Kommission in Halle einzuholen und davon auf die ihm geschehene Mittheilung Gebrauch machen. Wenn es der Herr Graf nicht vorzieht, die Abiturienten Prüfungs-Kommission in der allgemein vorgeschriebenen Art auch bei dem Lyceum in Wernigerode eintreten zu lassen, und dabei die Mitwirkung der Prüfungs-Kommission in Halle nach Maassgabe der Instruktion vom 23ten Oktober 1817. bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, so müssen sich die, ohne eine solche, von dem Lyceum auf die Universität entlassenen Jünglinge, nach ihrer Ankunft auf der letztern, der Prüfung durch dieselbe gemischte Kommission unterwerfen, welche für dergleichen Fälle allgemein bei Einländern angeordnet ist.

c.) Die Oberaufsicht des Ober-Präsidenten bei den Schulen im Einzelnen, beschränkt sich darauf, daß nichts dabei zugelassen werde, was den Königlichen Gesetzen oder allgemeinen, für die Erhaltung der Einheit notwendig befundenen Bestimmungen entgegen ist, zu welchem Behuf auch der Herr Graf und dessen Konsistorium alle Nachrichten über den Zustand der einzelnen Schulen, welche der Ober-Präsident wünschen möchte, gern mittheilen wird.

Hält das betreffende Ministerium unter besonderen Umständen eine Visitation nöthig, so kann es dazu einen Kommissarius in die Grafschaft abordnen.

d.) Sonst findet bey dem Schulwesen alles analoge Anwendung, was unter A. wegen des Kirchenwesens festgesetzt ist, insbesondere auch, was die Remotion der Lehrer angeht.

S. 27.

Ausübung der
Konsistorial-
rechte über
die Königl.
Beamten.

Die in der Grafschaft angestellten Königlichen Beamten aller Klassen sind daselbst dem Pfarrzwange und den kirchlich-polizeilichen Einrichtungen unterworfen. Auch wird die Ausübung der Konsistorial-Rechte über dieselben, den Gräflichen Behörden delegirt.

Nur in Hinsicht der Dispensationen tritt folgendes Verfahren ein

ein. In allen Fällen, wo zu einer geistlichen Amtshandlung, in den Königlichen Landen, die Erlaubniß der Provinzial-Behörden nothwendig, wird solche von Königlichen, in der Grafschaft wohnhaften Beamten, bei der betreffenden Königlichen Behörde des Regierungs-Bezirks, oder respective der Provinz nachgesucht und der die Amtshandlung verrichtende Geistliche in der Grafschaft darf solche, vor der Weibringung jener Erlaubniß nicht vornehmen. Konkurriren bei solchen Amtshandlungen zwey Personen z. B. bei Aufgeböten und Trauungen und eine davon gehört zu den Unterthanen des Herrn Grafen, so muß die erforderliche Dispensation auch bey dem Gräflichen Konsistorio nachgesucht werden.

§. 28.

Haus- und Kirchen-Kollekten, welche für den ganzen Preussischen Staat, die Provinz Sachsen, oder für den Regierungs-Bezirk, zu welchem die Grafschaft, in Hinsicht der Verwaltung, gehört, bewilliget werden, wird der Herr Graf auch in der Grafschaft in Ausführung bringen lassen. Dagegen wird auch ihm zugestanden, für die Bedürfnisse der in der Grafschaft liegenden Kirchen, Schulen und milden Anstalten oder für sonstige wohlthätige Zwecke derselben freiwillige Kollekten in der Grafschaft selbstständig anzuordnen und einsammeln zu lassen.

§. 29.

Was das Medicinal-Wesen betrifft, so wird Folgendes festgesetzt: Medicinal-Wesen.

- a.) Wer in der Grafschaft die innere oder äussere Heilkunde, ingleichen die Geburtshülfe ausüben will, muß, nach Bestehung der, durch allgemeine Gesetze und Verordnungen für die Königlichen Staaten, vorgeschriebenen Prüfung, von der betreffenden Königlichen Behörde überhaupt qualifizirt befunden seyn. Land-Chirurgen und Hebammen können, jedoch nur für den Umfang der Grafschaft, zur Praxis verstatet werden, wenn sie allein bei dem Gräflichen Medicinal-Kollegium geprüft und tüchtig befunden worden sind.
- b.) Der allgemeine Grundsatz, daß vorschriftsmäßig von den Königlichen Behörden geprüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte und Hebammen durch die ganze Monarchie ihre Kunst ausüben können, leidet für diejenigen, welche eigends in dieser Absicht in der Grafschaft sich niederlassen, und dort ihren Wohnsitz nehmen wollen, die Ausnahme, daß sie zu dieser Niederlassung erst die Erlaubniß des Herrn Grafen erhalten müssen.

c.) Die

- c.) Die Auswahl und Anstellung der eigentlichen Medizinal: Beamten, als des Physikus etc. steht dem Herrn Grafen mit Beobachtung des Grundsatzes unter a.) allein zu.
- d.) Das bereits für die Grafschaft als besondere Medizinal: Behörde bestehende Medizinal: Kollegium wird beibehalten. Die Mitglieder derselben ernennt der Herr Graf. Die technischer sind: ein Arzt, der aber nicht zugleich Physikus seyn darf und ausserdem noch ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt. Die Geschäfte bestehen in folgenden:
- 1.) es verpflichtet die Medizinal: Personen in der Grafschaft nach den landesgesetzlichen Vorschriften;
 - 2.) es führt die Aufsicht in allen Medizinal: Angelegenheiten, wie die Königlichen Regierungen in ihren Bezirken;
 - 3.) es hat die Festsetzung der Liquidationen der Aerzte, Chirurgen etc. aus ihrer Praxis innerhalb der Grafschaft.
 - 4.) Wenn bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren in Gemäßheit des §. 2. No. 5. der Dienstausweisung für die Königlichen Medizinal: Kollegien vom 23ten October 1817 von der benachbarten Königlichen Regierung, auf den Grund des, von dem betreffenden Königlichen Medizinal: Kollegium erhaltenen Rathes, allgemeine Heilungs: Verhaltens: und Sicherheits: Maassregeln in ihrem Bezirke vorgezeichnet werden, so wird der Herr Graf, nach erfolgter Mittheilung durch den Ober: Präsidenten, sofort davon Gebrauch machen und die bemerkten Maassregeln durch sein Medizinal: Kollegium in Anwendung bringen lassen.
- e.) Dem Königlichen Ober: Präsidenten steht, in Auftrag des betreffenden Ministerii unter Beirath des Königlichen Medizinal: Kollegii, die allgemeine Oberaufsicht über das Medizinal: Wesen der Grafschaft, das Gräfliche Medizinal: Kollegium und die demselben untergeordneten Medizinal: Personen in der Art zu, daß er wegen genauer Erfüllung der Königlichen Befehle wachsam ist. Diese Aufsicht bezieht sich in Ansehung der Mitglieder des Gräflichen Medizinal: Kollegii besonders auf die Verordnungen wegen unbefugten Dispensirens von Arzneien, wegen des Handelns mit arcanis und wegen verweigerten ärztlichen Beistandes, auf die Festsetzung ihrer Liquidationen, welche bei dem Gräflichen Medizinal: Kollegium, allenfalls mit Hülfe eines zweiten Arztes geschieht, auf die Revision der Apotheken, welche das Gräfliche Medizinal: Kollegium von dem als Mitglied gewöhnlich ihm beistehen

figenden Aerzte, mit Zuziehung eines benachbarten praktischen Apothekers vornehmen läßt.

f.) Was die gerichtlich medizinischen Fälle betrifft, so steht die Aufnahme der Obduktions-Verhandlungen, die Abfassung von Zeugnissen und Gutachten, den vom Herrn Grafen angestellten Medizinal-Beamten, insbesondere dem Physikus zu. Letzterer bildet, im System der drey Instanzen bei der gerichtlichen Medizin, die erste Instanz. Bedarf es einer weitern technischen Beurtheilung der von ihm abgefaßten Obduktions-Berichte oder Gutachten in Fällen, wo eine solche allgemein vorgeschrieben ist, so gelangen dieselben durch die Mittheilung des Gräflichen Medizinal-Kollegii, welchem freistehet, seine etwaigen Bemerkungen hinzuzufügen, an den Ober-Präsidenten, um sie zur Beurtheilung in weiterer Instanz bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium vorzulegen. Die letzte Beurtheilung findet bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen Statt. In dieser Art wird auch die, im Interesse der Kriminal-Rechts-Pflege und zur Fortbildung der gerichtlichen Aerzte allgemein angeordnete Kontrolle über die gerichtlich-medizinischen Arbeiten auf die Grafschaft ausgedehnt.

g.) Zum Zweck der Obergauaufsicht kann der Ober-Präsident von dem Gräflichen Medizinal-Kollegium alle geeigneten Nachrichten fordern; auch ist dieses verpflichtet, die nach No. 2. §. 2. der Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien vom 23ten Oktober 1817. erforderlichen Gutachten abzustatten und die dort no. 7 erwähnten Materialien einzusenden.

§. 30.

Alle Beamte, welche der Herr Graf nicht zur Besorgung seiner Haus- und Privat-Angelegenheiten, sondern zur Ausübung seiner Gerechtsame in irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung in der Grafschaft künftig anstellt, müssen dieselbe Qualifikation haben und diese auch durch eine gleiche Prüfung nachweisen, als für die Königlichen Beamten derselben Kategorie durch allgemeine Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist. Unter dieser Voraussetzung bedürfen dieselben keiner Bestätigung und treten ganz in die Rechte der Staatsdiener, stehen jedoch den Königlichen Beamten gleicher Kategorie im Range nach. Wird Jemand von dem Herrn Grafen in einem Amte künftig angestellt, wozu er nicht durch eine vorausgegangene vorschrittmäßige Prüfung qualifizirt befunden worden ist, insofern solche, nach den vorhergehenden Bestimmungen, für die Zukunft erforderlich ist, so kann demselben

Qualifikation
der Gräflichen
Beamten und
Rang dersel-
ben.

D

die

Die Fortsetzung des Amtes, von dem betreffenden Ministerium un-
tersagt werden. Entstehen daraus für den Beamten Entschädigungs-
Ansprüche, so kann er sie nur gegen den Herrn Grafen geltend
machen.

S. 31.

Entschädigung.

Die Entschädigung des Herrn Grafen (S. 8. lit. f.) wird
dabin bestimmt:a) Lehnallo-
difikation,1.) Wegen der unter der Fremdherrschaft erfolgten Allodifikation
der Grafschaft wird jedem Anspruche an den Herrn Grafen,
aus dem Westphälischen Dekrete über die Aufhebung der
Lehne von Seiten des Staats, hierdurch entsagt.b) ablösbare
Rente,2.) Der Herr Graf erhält eine Rente, mit Einschluß der bereits
früher für die aufgehobene Zollgerechtigkeit bewilligten (S.
9.) von
Rthlr. schreibe

Thaler Preussisch Courant jährlich. Diese soll im Fünfs-
und Zwanzigfachen Betrage zu Kapital erhoben und binnen
Sechs Jahren, in gleichen Terminen, baar bezahlt werden.
Der erste Termin wird auf den 1ten September dieses Jah-
res, die folgenden werden auf denselben Tag der folgenden
Jahre festgesetzt. An Rückständen auf die vergangene Zeit
empfängt der Herr Graf, ausser denjenigen, welche auf die
besondere Rente, für die schon früher aufgehobene Zollgerech-
tigkeit etwa noch ausstehen, und für das laufende Jahr
bis zum letzten August, oder mit $\frac{2}{3}$ tel zu berechnen sind:

- a.) für das Jahr 1819, wegen der erst im Laufe des
selben erfolgten Einführung des Gesetzes über die Ge-
tränke-Steuer Rthlr. Gr.
b.) für die Jahre 1820. und
1821. à Rthlr.
c.) für die Zeit vom 1ten Januar
bis letzten August dieses
Jahres

zusammen	Rthlr.	Gr.
----------	--------	-----

schreibe

welche Summe, nach Abzug der seither, für Rechnung der
Gräflichen Brauereien blos notirten aber nicht berechtigten
Steuern,

Steuern, bei dem wirklichen Abschlusse des gegenwärtigen Recesses abzutragen ist.

- 3.) Die Königlichen Domainen, Forsten und Domaniale: Gefälle ^{Niederlassung} in dem durch die §§. XX. und XXI. des Recesses vom 19ten ^{von Hasserode,} ^{de-Friedrichs-} ^{thal,} May 1714. ausgeschiedenen Distrikte von Hasserode und der seitdem erbauten Kolonie Friedrichsthal und dem Landmannsforste, sollen, als früher zur Grafschaft gehörig und von derselben eingeschlossen, dem Herrn Grafen gegen Erlegung des Werths in klingendem Gelde, wie derselbe durch Kommissarien des Finanz: Ministerii abgeschätzt werden wird, ausser dem Wege der Licitation käuflich überlassen werden. Die übrigen Königlichen Gerechtsame in diesem Distrikte, so weit solche die kirchlichen, Justiz: und Polizey: Angelegenheiten betreffen, mit Einschluß des Kirchen: und Schul: Patronats, werden dem Herrn Grafen und dessen Behörden delegirt, um solche ebenfalls ganz in der Art auszuüben, wie die ähnlichen in der Grafschaft Wernigerode, nach den vorstehenden Bestimmungen, von ihm ausgeübt werden.

Es findet daher derselbe Instanzen: Zug und dieselbe Untert: Ordnung in Justiz: Sachen Statt, zu welchem Ende das Land: und Stadtgericht in Osterwieck und das Ober: Landess: Gericht in Halberstadt die betreffenden Akten abzugeben haben. Nicht minder erhält der Gräfliche Oberbeamte (§. 16.) die Ausübung der Landrätshlichen Rechte, wie in der Grafschaft.

- 4.) In ganz gleicher Art wird die Ausübung der Königlichen ^{des Dor-} ^{fes Reddeber,} Gerechtsame über das Dorf Reddeber, welches mitten in der Grafschaft liegt, dem Herrn Grafen delegirt und respective dem Oberbeamten übertragen.
- 5.) Der im Hasserodeschen Distrikte belegene Theil des ehemals ^{des Herz-} ^{gerischen Gar-} ^{tens,} Schmidtschen, nun Herzerschen Gartens, worinn sich keine Wohnung befindet, wird in aller Hinsicht zur Grafschaft abgetreten.
- 6.) Alle Beschränkungen welche in Beziehung auf indirekte Steuer ^{f) Aufhebung} ^{der Beschrän-} ^{kung bei den} ^{indirekten} ^{Steuern.} eren bei den Gräflichen Fabriken und Gewerben bisher Statt gefunden haben, namentlich die Beschränkung des Bier: und Brandwein: Debits auf die Eximiren und das Ausland und dabey auf bestimmte Blasen, hören auf; dieser Debit ist ganz frey und die Bestimmungen des Recesses s. XXIII. verlieren ihre Wirksamkeit. Auch in Ansehung des Absatzes der Erzeugnisse seiner Hütten und anderer gewerblichen Anlagen kommen dem Herrn Grafen die Vergünstigungen der allgemeinen Gesetze, welche das innere Verkehre betreffen, zu Statten.

Ausführung
des Vertrags
ges.

Gleich nach Vollziehung dieses Rezesses sollen die Bestimmungen desselben über das Verhältniß des Herrn Grafen und seiner Beamten zu den Königlichen Behörden in Ausführung gebracht werden.

Vorstehender Rezeß ist in zwei Exemplaren, wovon das für den Staat bestimmte Exemplar die Original-Vollmacht des Herrn Grafen Anton zu Stolberg enthält, aufgenommen und von beiden Bevollmächtigten mittelst Unterschrift und Bedrückung ihres Siegels vollzogen worden. Berlin, den 13ten August 1822.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Anton Graf zu Stolberg Wernigerode.

* * *

Der anliegende, nach den Bestimmungen Meiner Ordre vom 1sten August d. J. mit dem Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode in Beziehung auf die Grafschaft Wernigerode abgeschlossene Rezeß vom 13ten August 1822. wird seinem ganzen Inhalte nach hierdurch von Mir genehmiget. Berlin, den 17ten September 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

* * *

Der vorstehende unter dem 13ten August dieses Jahres zwischen meinem Sohne, Anton Grafen zu Stolberg, Namens meiner und dem Königlichen Geheimen Legations-Rath Herrn Eichhorn im Auftrage des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ergangenen Bestimmungen abgeschlossene Rezeß, wird von mir nach seinem ganzen Inhalte hierdurch genehmiget.

Peterwaldau, den 28ten August 1822.

(L. S.) Christian Friedrich, Graf zu Stolberg.

* * *

Vorstehender Abdruck des Rezesses vom 13. August 1822. hat nur die Eigenschaft eines Manuskripts und ist als ein solches dieses Exemplar dem

zu dem Gebrauche, auf seine Dienstzeit als Gräflicher Beamter, mit der Verpflichtung überlassen, davon keine Abschrift zu nehmen, noch nehmen zu lassen, bei seinem Austritt aus diesem Dienste solches zurück zu geben, oder nach seinem Tode von seinen Erben zurückgeben zu lassen. Schloß Wernigerode

Pou Xa 4151 d, F4



42

60

61

62

63

64

65

43

44

45

46

47

48

49



Inv. Na 4151?

FK

W

R e z e ß

zwischen

Seiner Königlichen Majestät von Preußen

und

dem regierenden Grafen zu Stolberg-
Wernigerode

im Bezug auf

die Grafschaft Wernigerode,

abgeschlossen unterm 13. August 1822.

und

allerhöchst genehmigt den 17. September 1822.



als Manuskript.

151? PR

N^o 148.